

Zeichensatzung

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Zeichensatzung regelt die Form und Verwendung der ausgestellten Präqualifizierungsbestätigung für die Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 126 Abs. 1 S. 2 SGB V eines Leistungserbringers, im Folgenden „PQ-Bestätigung“ genannt.

Die Zeichensatzung gilt für alle Präqualifizierungsverfahren der AO-Präqualifizierungs-GmbH.

2. Die PQ-Bestätigung

Der Leistungserbringer erhält von der AO-Präqualifizierungs-GmbH eine formelle PQ-Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen gemäß §126 Abs. 1 S. 2 SGB V mit folgenden Inhalten:

- Nummer der Präqualifizierungsbestätigung,
- Gültigkeitszeitraum,
- Firmenname,
- Straße und Hausnummer,
- Ort und PLZ,
- Betriebsleiter (handelsrechtlich),
- falls abweichend fachlicher Leiter,
- IK,
- Anschrift Hauptbetrieb,
- Antragsdatum,
- Aufstellung der Versorgungsbereiche.

Die PQ-Bestätigung darf nur in der abgebildeten Form (siehe die letzten beiden Seiten) verwendet werden.

3. Nutzungsrechte

Diese PQ-Bestätigung unterliegt folgenden Nutzungsrechten:

- Die ausgestellte Präqualifizierung gilt ausschließlich für in der Präqualifizierungsbestätigung aufgeführte Leistungserbringer und die präqualifizierten Versorgungsbereiche. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
- Dem Leistungserbringer ist untersagt eigene Präqualifizierungsbestätigungen / Präqualifizierungszeichen zu benutzen, die eine Verwechslungsgefahr mit der vertragsgegenständlichen Präqualifizierungsbestätigung begründen.
- Die Präqualifizierungsstelle stellt dem Leistungserbringer kein Präqualifizierungszeichen zur Verfügung.
- Hat der Leistungserbringer bisher ein Präqualifizierungszeichen verwendet, so wird ihm die Nutzung für jegliche Werbezwecke, Nutzung in geschäftlicher Korrespondenz und Unternehmenspräsentation untersagt.
- Die Präqualifizierungsstelle stellt dem Leistungserbringer die Präqualifizierungsbestätigung in Papierform zur Verfügung.
- Die Präqualifizierungsbestätigung muss unverändert bleiben.
- Die Präqualifizierungsstelle prüft während der Präqualifizierungsbestätigungsdauer im Rahmen der Überwachungs-Präqualifizierung die korrekte Verwendung der Präqualifizierungsbestätigung.

- Eine fehlerhafte bzw. nicht abgestimmte Verwendung der Präqualifizierungsbestätigung führt automatisch zu einer Aussetzung.
- Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Präqualifizierung ist die Verwendung der Präqualifizierungsbestätigung einzustellen und diese zu vernichten.
- Der Leistungserbringer darf die Präqualifizierungsbestätigung nicht irreführend und ausschließlich für den ausgewiesenen Zweck verwenden. Die PQ-Bestätigung dient zur Vorlage bei den gesetzlichen Krankenversicherungen.
- Die Daten der Präqualifizierungsbestätigung dürfen nur im vollständigen Wortlaut weitergegeben werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung der AO-Präqualifizierungs-GmbH.
- Die PQ-Bestätigung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die Präqualifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Die Präqualifizierungsstelle darf nicht in Misskredit gebracht werden.

4. Einhaltung der Zeichensatzung

Die vorliegende Zeichensatzung wird vom Zeichennehmer mit der Erteilung des Auftrags zur Präqualifizierung anerkannt.

Präqualifizierungsbestätigung Nr. 12345 / 19-1
gültig vom 12.06.2019 bis zum 11.06.2024
 zur Vorlage bei der Krankenkasse

Firma: Mustermann GmbH

Straße: Musterstraße 1

Ort: 12345 Musterstadt

Betriebsleiter (handelsrechtlich): Max Mustermann

falls abweichend fachlicher Leiter:

IK-Kennzeichen: 310123456

Anschrift Hauptbetrieb: Musterstraße 2, Musterstadt

Alexanderstraße 25a
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 5 50 28 99-0
www.augenoptik-pq.de
info@augenoptik-pq.de



Auf Grundlage des Antrags vom 21.12.2018 wird die Bestätigung für die folgenden Versorgungsteilbereiche ausgesprochen:

25AR	25.21.01-35 25.21.90	Gläser und Prismen sonstige Sehhilfen
25BR	25.21.36.0-3	Schieltherapeutika
25CR	25.21.36.4 25.21.37.0	Okklusionspflaster Uhrglasverbände
25DR	25.21.50-61	Kontaktlinsen
25ER	25.21.80-84 02.40.07.3	Vergrößernde Sehhilfen Leseständer
25FR	25.21.85 02.40.07.3	Elektronisch Vergrößernde Sehhilfen, Leseständer

Düsseldorf, am 12.06.2019

B. Scholtysik, Geschäftsführerin

Stempel

Rückseite:

AO-Präqualifizierungs-GmbH

Geschäftssitz:
Alexanderstr. 25a
40210 Düsseldorf

Verwendung der Präqualifizierungsbestätigung

Die Präqualifizierungsbestätigung dient als Nachweis für die Lieferfähigkeit des Leistungserbringers gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen. Die Präqualifizierungsbestätigung muss unverändert bleiben.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Präqualifizierungsbestätigung vom Leistungserbringer zu vernichten.

Eine ausführliche Beschreibung zum Inhalt und zur Verwendung der Unterlagen der AO-Präqualifizierungs-GmbH findet sich in der Zeichensatzung, die auf der Homepage der AO-Präqualifizierungs-GmbH abrufbar ist.

Die Präqualifizierung erfolgt auf Grundlage der Regelungen des GKV-Spitzenverbandes, der DIN EN ISO / IEC 17065:2013 und den Anforderungen an Präqualifizierungsstellen, die Leistungserbringer gemäß § 126 Abs. 1a SGB V präqualifizieren (Anforderungen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH – DAkkS).

Hinweis

Die AO-Präqualifizierungs-GmbH führt Präqualifizierungen für Leistungserbringer der Produktgruppe 25 durch. Das Konformitätsbewertungsverfahren entspricht den jeweils gültigen gesetzlichen und weiteren maßgeblichen Anforderungen.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass die AO-Präqualifizierungs-GmbH ihrerseits durch die DAkkS erfolgreich auf Grundlage der DIN EN ISO / IEC 17065:2013 akkreditiert ist.

Die Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung der AO-Präqualifizierungs-GmbH durch die DAkkS führt dazu, dass der Leistungserbringer unverzüglich eine weitere Präqualifizierungsstelle anzugeben hat, an die die Prüfständigkeit übergeht.

Eine Auflistung akkreditierter Präqualifizierungsstellen ist auf den Webseiten der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (www.dakks.de) einsehbar.